

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den Horten in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und für Plätze in Tagespflege im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 20. September 2010**

Auf der Grundlage der §§ 17, 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in den
  1. Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,
  2. Tagespflegestellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Betreuungsleistungen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen einem Personensorgeberechtigten und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (3) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Leistung der Kinderbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (4) Die Gebühren beziehen sich bei der Betreuung in Horten auf eine Regelbetreuungszeit von 4 Stunden und bei der Kindertagespflege auf eine Regelbetreuungszeit von 6 Stunden. Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

## **§ 2 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Elternbeiträge werden als Gebühr ab der Aufnahme des Kindes in einem Hort oder in einer Tagespflegestelle bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Gebühren zur Eingewöhnung des Kindes in einer Tagespflegestelle werden nicht erhoben.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Auf-

nahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

- (4) Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind aufgrund von Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen die Betreuungsleistungen im Hort oder in der Tagespflegestelle nicht in Anspruch nehmen kann.
- (5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat anteilig die entsprechende Gebühr erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht am 1. eines jeden Monats und ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührenaufzahlung für die Betreuung in den Horten erfolgt durch Bareinzahlung. Der Monat Juli ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebührenaufzahlung für die Betreuung in Tagespflege erfolgt in zwölf Monatsbeträgen im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Landkreises.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind die Tagespflege oder die Hortbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren sind nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen, die die Eltern des Kindes in den letzten 12 Monaten vor der Gebührenberechnung bezogen haben. Ausnahmsweise sind das Zwölfwache des Nettoeinkommens sowie der sonstigen Einnahmen des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn dieses Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sein wird.

- (3) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde legende Einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgeblich, sofern sie Eltern des Kindes sind.
- (4) Die Gebühren ermäßigen sich bei steigender Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Als unterhaltsberechtigter werden diejenigen Kinder der Eltern berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird. Als 1. Kind gilt das älteste, im Haushalt der Eltern lebende Kind.
- (5) Leben die unterhaltsberechtigten Kinder nicht auf Dauer im Haushalt der Eltern und leisten die Eltern bzw. ein Elternteil Barunterhalt, so wird dieser Unterhalt bei der Einkommensermittlung gemäß § 6 mindernd berücksichtigt. Diese Kinder bleiben dann jedoch bei der Bemessung der Gebühr gemäß den Anlagen 1 und 2 als unterhaltsberechtigte Kinder außer Betracht.

## **§ 6 Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten findet nicht statt.
- (2) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die entrichtete Einkommenssteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt (Jahresnettoeinkommen). Weiterhin werden Werbungskosten gemäß § 9 Satz 1 Ziff. 1 a EStG pauschaliert berücksichtigt. Die Anrechnung höherer Werbungskosten bedarf eines gesonderten Nachweises.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zugrunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG, Steuern, Solidaritätszuschlag und Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
- (4) Die Einkommensermittlung orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, so dass zusätzlich zum Jahresnettoeinkommen gemäß den Absätzen 2 und 3 folgende sonstige Einnahmen bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind, insbesondere:
  - Renten,
  - Einkommen nach dem SGB II (Arbeitsförderung), wie Unterhalts-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
  - Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Leistungen der Grundsicherung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz,
  - Leistungen nach dem BAföG (nur solche Leistungen, die den Eltern gewährt werden und zwar in Höhe des Zuschussteiles),
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß Steuerbescheid,
  - Elterngeld, soweit es einen Freibetrag von 300,00 € überschreitet,
  - Einkommenssteuerrückerstattungen gemäß Steuerbescheid.

## § 7

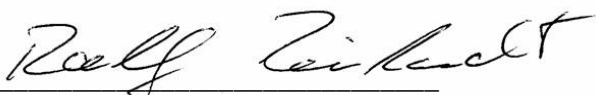
### Nachweis des Einkommens, Festsetzung

- (1) Die Einkommensverhältnisse sowie der Bezug von Kindergeld oder die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere Vergütungsbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen und Bewilligungsbescheide für Sozialleistungen nachzuweisen. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid haben, wird von einer erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.
- (2) Werden die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die jeweiligen Höchstsätze der Gebühr gemäß den Anlagen 1 und 2 erhoben.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen für die Höhe der festgesetzten Gebühr werden jährlich geprüft. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die geforderten Auskünfte für die Neufestsetzung der Gebühr zu erteilen. Ohne gesonderte Aufforderung ist der Gebührenschuldner verpflichtet, einen Anstieg des monatlichen Elterneinkommens von mehr als 20% und eine Reduzierung der unterhaltsberechtigten Kinder anzuzeigen.
- (4) Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gebühr wegen Änderung des Einkommens und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder werden jeweils zum 1. des Monats wirksam, der auf die vollständige Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 1 oder auf das Entstehen der Anzeigepflicht gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 folgt. Werden die im Rahmen der jährlichen Prüfung geforderten Nachweise trotz Fristsetzung vom Gebührenschuldner nicht vorgelegt, kann die Gebühr gemäß § 7 Absatz 2 zum 1. des folgenden Monats festgesetzt werden. Bei der Einholung der erforderlichen Auskünfte werden die Gebührenschuldner auf diese Möglichkeit im Falle der Säumigkeit hingewiesen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft. An diesem Tage treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege vom 9. Sept. 2004 in der Fassung vom 01.08.2006 und die Gebührensatzung für Horte der Allgemeinen Förderschulen vom 15. Juni 2004 außer Kraft.



Ralf Reinhardt  
Landrat

Anlage 1 Elternbeiträge - Hort  
Anlage 2 Elternbeiträge - Tagespflege

## Anlage 1

### Elternbeiträge-Hort

#### Tarif zur Gebührensatzung (gültig ab 01.10.2010)

Elterneinkommen Netto	€/h	1. Kind	2. Kind	3. Kind
		100%	80%	60%
		€	€	€
<b>bis 18.000</b>				
monatlich				
bis 1500,00		<b>17,00</b>	<b>17,00</b>	<b>17,00</b>
<b>18.000,01 - 27.000,00</b>				
1500,01- 1650,00		20,00	17,00	17,00
1650,01- 1800,00		30,00	24,00	18,00
1800,01- 1950,00		40,00	32,00	24,00
1950,01- 2100,00		50,00	40,00	30,00
2100,01- 2250,00		60,00	48,00	36,00
<b>27.000,01- 37.200,00</b>				
2250,01- 2400,00		70,00	56,00	42,00
2400,01- 2550,00		80,00	64,00	48,00
2550,01- 2700,00		90,00	72,00	54,00
2700,01- 2950,00		100,00	80,00	60,00
2950,01- 3100,00		110,00	88,00	66,00
<b>37.200,01- 45.000,00</b>				
3100,01- 3250,00		120,00	96,00	72,00
3250,01- 3400,00		130,00	104,00	78,00
3400,01- 3550,00		140,00	112,00	84,00
3550,01- 3700,00		150,00	120,00	90,00
3700,00- 3850,00	<b>2</b>	160,00	128,00	96,00

Für das 4. u. jedes weitere Kind werden 50% der Gebühr für das 1. Kind berechnet.

## Anlage 2

### Tabelle Elternbeiträge – Tagespflege (1.-3. Kind)

Zugrundezulegendes Einkommen gemäß § 7 der Satzung			Elterngebühr 4 bis 6 Stunden in €			Elterngebühr über 6 bis 8 Stunden in €			Elterngebühr über 8 bis 10 Stunden in €			
Jahr	Monat	% 8-10 h	1. Kd.	2. Kd. 80 %	3. Kd. 60 %	1.Kd.	2. Kd. 80 %	3. Kd. 60 %	1. Kd.	2. Kd. 80 %	3. Kd. 60 %	
bis	18.000,00 €	1.500,00 €	2,13	22,00	22,00	22,00	25,00	25,00	25,00	32,00	32,00	32,00
	21.000,00 €	1.750,00 €	4,5	47,00	38,00	28,00	63,00	50,00	38,00	79,00	63,00	47,00
	24.000,00 €	2.000,00 €	6,0	72,00	58,00	43,00	96,00	77,00	58,00	120,00	96,00	72,00
	27.000,00 €	2.250,00 €	8,0	108,00	86,00	65,00	144,00	115,00	86,00	180,00	144,00	108,00
	30.000,00 €	2.500,00 €	10,0	150,00	120,00	90,00	200,00	160,00	120,00	250,00	200,00	150,00
	33.000,00 €	2.750,00 €	11,0	181,00	145,00	109,00	242,00	194,00	145,00	302,00	242,00	181,00
	36.000,00 €	3.000,00 €	11,5	207,00	166,00	124,00	276,00	221,00	166,00	345,00	276,00	207,00
	39.000,00 €	3.250,00 €	12,0	234,00	187,00	140,00	312,00	250,00	187,00	390,00	312,00	234,00
	42.000,00 €	3.500,00 €	12,5	263,00	210,00	158,00	350,00	280,00	210,00	438,00	350,00	263,00
	45.000,00 €	3.750,00 €	13,0	293,00	234,00	176,00	390,00	312,00	234,00	488,00	390,00	293,00
	48.000,00 €	4.000,00 €	13,5	324,00	259,00	194,00	432,00	346,00	259,00	540,00	432,00	324,00
ab	48.012,00 €	4.001,00 €	13,82	332,00	266,00	199,00	442,00	354,00	265,00	553,00	442,00	332,00
	Höchstbetrag	55,32 €/ Std.										

Für das 4. u. jedes weitere Kind werden 50% der Gebühr für das 1. Kind berechnet.